

Beschaffungs- und Qualitätspolitik

Die **HTP High Tech Plastics GmbH** (im Folgenden **HTP** genannt), ist einer der führenden Anbieter auf dem Gebiet der Kunststoffverarbeitung zu **High Tech Artikeln im Bereich Luftfahrt** und möchte durch innovative Technologien, Kompetenz und Know-how seine Marktposition weiter ausbauen.



Um dieses Ziel erreichen zu können, sind unsere Lieferanten ein wesentlicher Faktor in der Prozesskette. Wir streben mit Ihnen eine faire und langfristige Zusammenarbeit an, die sich auf eine zielorientierte Lieferantenentwicklung stützt.

Daher

QM Richtlinie für Lieferanten (QMR)

Bereich Luftfahrt

Rohstoffe / Zukaufteile / Oberflächenveredelung u. Dienstleistungen

Mit ihren Produkten und Dienstleistungen beeinflussen sie entscheidend auch die Qualität unserer Produkte. Zur Erfüllung und Sicherstellung der Qualität setzen wir voraus, dass Sie als Lieferant über ein wirksames Qualitätssystem verfügen und mit entsprechenden Nachweisdokumenten die ordnungsgemäße Funktion des Systems regelmäßig bestätigen.

Ihnen obliegt die Qualitätsverantwortung für die von Ihnen gelieferten Produkte und Dienstleistungen, gleichgültig ob diese bei Ihnen hergestellt, bearbeitet oder von Dritten bezogen werden. Dabei ist es auch unerheblich, ob sie als Lieferant von uns gewählt, oder von unserem Kunden nominiert wurden.

Als Lieferant von HTP müssen sie gewährleisten, dass Ihre Lieferungen mit den Vereinbarungen, Zeichnungen, Normen und Spezifikationen wie auch mit gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen und in Folge daran, den Anforderungen unserer Kunden entsprechen.

Unsere gemeinsame Zielsetzung muss Null Fehler sein! Dazu sind Maßnahmen zur ständigen Verbesserung und zur Sicherstellung einer "0-Fehler"-Auslieferqualität zu entwickeln."

Freigabe
Qualitätsmanagement

A. de Menech

Freigabe
Einkauf

H. Strohhäusl

Freigabe
Geschäftsführer

R. Prettner

Ausgabe 07 03.05.2018

Inhalt			
1	PRAÄMBEL	3	11
1.1	Geltungsbereich	3	11
1.2	Vertraulichkeit	3	11
1.3	Verhaltenskodex - Code of Conduct	3	11
1.4	Nachhaltigkeit - Sustainability	4	11
1.5	Herstellbarkeit	4	11
1.6	Datentransfer	4	11
1.7	Gültigkeit	4	11
2	QUALITÄTSPLANUNG	5	12
2.1	Abstimmung der Produktanforderungen	5	12
2.2	Betriebliche Planung - Qualitätsplanung	5	12
2.3	Fehler-, Möglichkeits- und Einflussanalyse (FMEA)	5	13
2.4	Prüfmittel	5	13
2.5	Vorbeugende Instandhaltung	5	13
2.6	Notfallstrategie	6	13
2.7	Ersatzteilverpflichtung	6	13
3	LIEFERANTENQUALIFIZIERUNG	6	14
3.1	Lieferantenqualifizierung	6	14
3.2	Lieferantenbewertung	6	14
3.3	Audits	7	14
3.4	Produktsicherheit	7	14
3.5	Verhinderung gefälschter Teile	7	14
4	BEMÜSTERUNGEN	7	14
4.1	Erstbemusterungen - FAI	7	14
4.2	Bewertung	8	14
4.3	Entwicklungsmuster / Vorabmuster	8	14
4.4	Gefährliche Stoffe RoHS, Conflict Minerals	8	14
5	ANFORDERUNGEN an die HERSTELLUNG	8	14
5.1	Fertigungsverfahren	8	14
5.2	Beschaffung	9	14
5.2.1	Beschaffungsprozess	9	14
5.2.2	Beschaffungsangaben	9	14
5.2.3	Verifizierung von beschaffenden Produkten	9	14
5.2.4	Lieferkette	9	14
5.3	Zugangsrecht	9	14
5.4	Freigabe von Produkten u. Dienstleistungen	9	14
5.5	Verwendung von Produkte vor Freigabe	9	14
5.6	Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit, Konfigurationsmanagement	9	14
5.7	Selbstanzeige bei Qualitätsproblemen	10	14
5.8	Fertigungs-, Betriebs-, und Hilfsmittel / Kundeneigentum	10	14
5.9	Vorkehrung z. Verhindern, Auffindung u. Entfernung v. Fremdkörpern	10	14
5.10	Verpackungsvorschriften	10	14
5.11	Transport	10	14
5.12	Produkte mit eingeschränkter Lagerfähigkeit	11	14



1 PRÄAMBEL

1.1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung fasst die Grundsätze der Systemforderungen zusammen, die HTP an Ihre Lieferanten für Lieferungen von Materialien, Komponenten und auch Dienstleistungen stellt.

Die Richtlinie ist integraler Bestandteil des Liefervertrages, selbst wenn in den Bestellungen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Sie gilt als Zusatz zu anderen gemeinsamen Vereinbarungen (z.B. Allgem. Einkaufsbedingungen, Spezifikationen, spezielle Q-Vereinbarungen, Verpackungsvorschriften, etc.). Darüber hinausgehende ergänzende Zusatzvereinbarungen sind mit uns abzustimmen.

Die Verantwortlichkeit für die Beschaffung obliegt unserer Einkaufsabteilung. Wir erwarten daher, dass alle Kontakte und Fragen zur Qualität und zu Umweltaspekten unserer Produkte über unser Qualitätsmanagement unter Einbeziehung der Einkaufsabteilung abgewickelt werden.

1.2 Vertraulichkeit

Jeder Lieferant wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder anderen Verträgen erhält, nur für die Zwecke der Auftragsfüllung verwenden und mit gleicher Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten gehemt halten. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmalig Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und besteht andauernd.

1.3 Verhaltenskodex - Code of Conduct

Wir beachten und erwarten transparente und ethische Geschäftspraktiken

Dazu zählen Anti-Korruptions-Maßnahmen, unerlaubte Preisabsprachen, der Schutz geistigen Eigentums, die Respektierung von Firmen- und persönlichen Daten, Export-Kontrolle und die Vermeidung von Interessenskonflikten

Wir erwarten soziale Verantwortung

Wir verurteilen jede Diskriminierung oder Belästigung im Arbeitsumfeld, sei es aufgrund des Geschlechts, der Rasse, einer Behinderung, der Herkunft, der Religion, des Alters oder der geschlechtlichen Ausrichtung.

Wir erwarten von unseren Lieferanten dass sie über die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften hinaus ihre soziale Verantwortung wahrnehmen.

Wir bekennen uns ohne jede Einschränkung zum lauferen Wettbewerb.
Wir lehnen deshalb jedes geschäftliche Handeln ab, welches darauf abzielt, sich in wettbewerbsrechtlich unlauterer Weise oder durch Kartellrechtswidriges Verhalten einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen. Das bestätigen sie auch mit der Akzeptanz dieser Richtlinien.

Anti-Korruption

Wir verurteilen Korruption und Bestechung und tolerieren somit keine Handlungsweisen, bei denen Geschäfte mit unlauteren Mitteln erfolgen.

1.4 Nachhaltigkeit - Sustainability

Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz

Die Gesundheit und Sicherheit aller Mitarbeiter, Kunden und anderer Personen, die von Geschäftsaktivitäten des Unternehmens betroffen sind, genießen für uns ebenso, wie der Schutz der Umwelt, einen hohen Stellenwert.

Dazu zählen folgende Elemente:

Wir bekennen uns zu einer nachhaltigen, zukunftsverträglichen Entwicklung, die versucht, ökonomische und ökologische Ziele derart in Einklang zu bringen, dass die Bedürfnisse der Menschen befriedigt werden können und die Entwicklung zukünftiger Generationen geschützt wird. Daher erwarten wir von unseren Lieferanten die strikte Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, sowie aller Umweltschutzaufforderungen, die Konfliktfreiheit der Materialien und die stoffliche Unbedenklichkeit.

1.5 Herstellbarkeit

Der Auftragsnehmer hat jeden Auftrag bzgl. seiner Herstellbarkeit zu überprüfen. Herstellbarkeit in diesem Zusammenhang bedeutet, dass die angefragten Produkte ohne jede Einschränkung, insbesondere in Bezug auf die technischen, terminlichen und kaufmännischen Anforderungen wie

- a) Kapazitäten / Mengen falls projektspezifisch nicht anders festgelegt, gilt das die Kapazität um bis zu 20% erhöht werden kann, ohne dass dadurch zusätzliche Kosten entstehen,
- b) Termine
- c) Preise
- d) Lastenheft
- e) Zeichnungen
- f) Spezifikationen

unter Serienproduktionsbedingungen sowie unter Wahrung der am Standort des Auftragnehmers geltenden Rechte und gesetzlichen Bestimmungen, wie auch Arbeitnehmerschutz-Vorschriften hergestellt werden können.

Die Herstellbarkeit muss für alle neuen und geänderten Teile/Projekte geprüft werden. Jegliches Problem ist dem Auftragnegeber unverzüglich nach Erkennen mitzuteilen. Ein Nichteinwand innerhalb von 4 Tagen nach Erhalt der Bestellung gilt als Zusage der Machbarkeit.

1.6 Datentransfer

HTP tauscht über verschlüsselte elektronische Dateiverarbeitungsverfahren vertrauliche Daten mit seinen Lieferanten aus. Aus diesem Grund sollte der Lieferant entsprechende Verfahren unterstützen. Technische Details werden von uns rechtzeitig bekannt gegeben.

1.7 Gültigkeit

Dieser Vertrag ist ab Unterzeichnung gültig für alle derzeit laufenden und zukünftigen Aufträge. Sollte sich die Notwendigkeit der Anpassung dieses Vertrages aufgrund von wirtschaftlichen oder gesetzlichen Änderungen sowie Norm- / Spezifikationsänderungen ergeben, wird HTP diesen Vertrag überarbeiten und zur einneuten Unterschrift vorlegen. Eine Kündigung ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Quartalsende möglich. Das entbindet den Lieferanten nicht von seiner Lieferverpflichtung aus einem bestehenden Liefervertrag. Bei Kündigung der QMR sind mindestens die branchengültigen Standards (z.B. ISO 9001 bzw. EN 9100) zu erfüllen.

2. QUALITÄTSPLANUNG

2.1 Abstimmung der Produktanforderungen

Die Produktanforderungen werden mit dem Lieferanten vor der Lieferfreigabe abgestimmt und schriftlich in Form einer gemeinsam anerkannten „Q-Vereinbarung (QV)“, festgelegt.
Für die Ausstellung der QV ist der Einkauf verantwortlich.

Der Lieferant ist verpflichtet, nur nach gültigen Bestellunterlagen und aktuellen schriftlichen Vereinbarungen zu arbeiten und zu liefern. Dies gilt auch für Änderungen oder Korrekturen während der Abarbeitung von bereits erteilten Aufträgen.

Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, dass alle Unterlagen ständig überwacht und aktuell gehalten werden. Fehlende Unterlagen entbinden den Lieferanten nicht von der Anlieferung fehlerfreier Ware.

2.2 Betriebliche Planung - Qualitätsplanung

Zur Erreichung der geforderten Qualität ist eine umfassende Planung notwendig. **Betriebliches Risikomanagement** ist zur Steuerung und zur Erreichung der Anforderungen zwingend erforderlich. Daher erwartet HTP, dass ihre Lieferanten eine systematische Qualitätsplanung als einen Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems betreiben. Hierzu gehören sowohl die Festlegung von kurz-, mittel- und langfristigen Zielen inkl. eines Zeitplanes für ihre Umsetzung wie auch das schriftliche Benennen aller Verantwortlichen.

Projektspezifisch muss die Q-Planung / Projektentwicklung entsprechend ISO 9001 und EN 9100 für Luftfahrttechnik, in der jeweils letztgültigen Fassung, abgewickelt werden. Endkundenanforderungen bzw. Forderungen der OEM's sind zu berücksichtigen bzw. zu erfüllen.

2.3 Fehler-, Möglichkeits- und Einflussanalyse (FMEA)

HTP ist berechtigt, die Erstellung und Vorlage einer Prozess-FMEA einzufordern. Wenn für die Herstellung zusätzliche Werkzeuge notwendig sind, sind zur Fehlervermeidung Risikoanalysen wie z.B. eine Konstruktions-FMEA durchzuführen.

FMEA's sind bei der Entwicklung und Herstellung neuer Produkte, bei neuen Fertigungsverfahren, für Sicherheits- und Problemeile, sowie bei Änderungen von Produkten und Prozessen in Abstimmung zwischen den Auftragsverantwortlichen zu erstellen bzw. zu ergänzen. HTP behält sich das Recht vor, jederzeit in die FMEA's Einsicht zu nehmen. Im Reklamationsfall ist vom Auftragnehmer ein Überdenken/Uberarbeiten der bestehenden FMEA gefordert.

2.4 Prüfmittel

Der Lieferant muss mit Prüf- und Messmitteln derartig ausgestattet sein, dass er in der Lage ist, alle relevanten Q-Merkmale überprüfen zu können. Produktspezifische Prüfmittel sind vor Beauftragung zu definieren und zu vereinbaren.

Um aussagekräftige Prüfergebnisse zu erhalten, muss die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Wirkungsweise des Systems zur Prüfmittelüberwachung, Kalibrierung, Eichung und Instandhaltung installiert und implementiert zu haben und das verantwortliche Personal entsprechend zu schulen und anzusehen.

2.5 Vorbeugende Instandhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, ein System der vorbeugenden Instandhaltung für die Einrichtungen und Werkzeuge zu betreiben. Es sind vorbeugende Wartungsintervalle festzulegen und über die Durchführung dokumentierte Informationen zu führen.

2.6 Notfallstrategie

Lieferanten müssen Konzepte erarbeiten, die sicherstellen, dass bei Ausfall von Produktionseinrichtungen, die Versorgung aufrechterhalten werden kann. HTP behält sich das Recht vor, in diese Konzepte, Einsicht zu nehmen. Im Anlassfall ist der Auftragnehmer umgehend zu informieren.

2.7 Ersatzteilverpflichtung

Lieferanten müssen sich verpflichten die in der Luftfahrt geforderten Zeiträume für die Versorgung mit Ersatzteilen bzw. deren Bestandteilen zu erfüllen. Sofern nicht anders festgelegt ist, der Zeitraum der Ersatzteilverpflichtung 15 /30 Jahre nach EOP (end of production). Ersatzteilpreise sind mit dem Einkauf festzulegen.

3. LIEFERANTENQUALIFIZIERUNG

3.1 Lieferantenqualifizierung

Die Lieferanten werden aufgrund ihrer Eignung zur Erfüllung der spezifischen Forderungen beurteilt und ausgewählt. Darüber hinaus müssen Sie zumindest ein QM-System implementiert haben und aufrechterhalten, dass der ISO 9001 (letzte gültige Fassung) entspricht. Mittelfristig ist die Zertifizierung nach EN 9100 (Standard Luftfahrt) anzustreben

Das implementierte QM-System muss zertifiziert sein oder es muss zumindest ein Zeitrahmen für die Zertifizierung festgelegt sein. Voraussetzung für eine Lieferantenqualifizierung ist die Auswertung einer vom möglichen Lieferanten ausgewählten „Lieferanten-Selbstauskunft (LSA)“. Eine positive Beurteilung nach Auswertung dieser Lieferantenselbstauskunft ist Voraussetzung zur Aufnahme in die Liste freigegebener Lieferanten. Je nach Risiko einschätzung behalten wir uns vor, entweder eine **Potenzialanalyse** (ähnlich VDA 6.3), bzw. ein **Audit** (bestehend aus System- und Prozesselementen), durchzuführen. Eine positive Bewertung führt nicht zwangsläufig zu einer Vergabe. Eine negative Bewertung schließt eine Vergabe ohne durchgeführte Verbesserungen aus.

3.2 Lieferantenbewertung

Einmal pro Kalenderjahr erhalten unsere Key-Lieferanten eine schriftliche Information über den aktuellen Qualitätsstatus und eine Bewertung nach internen Lieferanteneinstufungsklassen. Jeder Lieferant sollte dabei ein A –Einstufung anstreben. Bei Unterschreitung der Zielvorgaben wird der Lieferant zur Stellungnahme aufgefordert und Maßnahmen zur Erreichung der Vorgaben schriftlich bekannt zu geben und unverzüglich einzuleiten. Bei massiven, sich wiederholenden Q-Problemen wird der Lieferant von unserem Einkauf kurzfristig zu einem Q-Gespräch eingeladen, mit der Aufforderung zur Präsentation von wirkungsvollen Abstimmmaßnahmen.

Basis unserer Lieferantenbewertung:

- Lieferzurverlässigkeit /Flexibilität (Termintreue, Mengenabweichung)
- Qualität der Lieferungen (Anzahl und Auswirkung von Reklamationen)
- Reaktionszeit – Support (Reklamationen, Anfragen, Lieferterminderänderungen)
- Preis, Preisentwicklung (Rahmenverträge, Bonusvereinbarungen)
- Zertifizierungen (ISO 9001, 9100 und 14001)
- Lieferantenselbstauskunft ausgetüftelt, Geheimhaltungsvereinbarung unterschrieben
- HTP QM-Richtlinie unterschrieben

3.3 Audits
HTP hat das Recht Ihre Prozesse in laufender Serie nach entsprechender Vereinbarung zu auditieren. Sie gewähren uns und auf Verlangen, auch unserem Endkunden Zutritt zu Ihren Fertigungsstätten und Einblick in die prozessrelevanten Dokumente und Prüfaufzeichnungen. Dieses Recht gilt es, auch bei Ihren Unterlieferanten, einzuräumen. Sollte das nicht möglich sein, ist vor der Beauftragung schriftlich darauf hinzuweisen.

Audiergebnisse und geforderte Maßnahmen werden entsprechend kommuniziert und deren Implementierung kontrolliert.

3.4 Produktsicherheit

In der Lieferkette Luftfahrt (OEM, z.B. Boeing, Airbus, Bombardier u.ä.), werden wir alle aufgefordert die Produktsicherheit während des gesamten Produktlebenszyklus sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, diese Forderung auch in ihrer Lieferkette weiterzugeben.

Es müssen dazu Gefährdungen von sicherheitskritischen Einheiten bewertet werden um Risiken zu steuern. Sofern zutreffend, sind entsprechende Beobachtungen durchzuführen und Ereignisse bei den Mitarbeitern zu kommunizieren

3.5 Verhinderung gefälschter Teile

Der Lieferant muss die Mitarbeiter entsprechend unterweisen, damit diesbezügliche Wahrnehmungen entsprechend gehandhabt werden können. Dies gilt auch für das in Verkehr bringen obsolete Teile und Teile von nicht genehmigten Quellen mit ungünstiger Rückverfolgbarkeit. Im Zweifelsfall sind Verifizierungs- bzw. Prüfmethoden zur Erkennung anzuwenden.

4. BEMUSTERUNGEN

4.1 Erstbemusterungen - FAI

Eine Erstbemusterung (**FAI First article inspection report**) durch den Lieferanten hat gemäß DIN EN 9102 (letztgültige Fassung) zu erfolgen. Die Erstbemusterie müssen vom Lieferanten dem jeweiligen FAI zugeordnet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, eine entsprechende Anzahl Rückhaltemuster aus der Erstbemusterung, aufzubewahren. Etwaige Lagerfristen und -bedingungen sind dabei anzugeben und einzuhalten.

Vorgehensweise:

- Mindestens **5 Satz** Musterteile sind uns kostenfrei und unverbindlich zur Verfügung zu stellen, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.
 - Musterteile sind entsprechend zu kennzeichnen - Rückstellmuster.
 - Musterteile sind, sofern nicht anders vereinbart, unter Serienbedingungen, mit Serienwerkzeugen, herzustellen.
- Maßliche Bemusterung:
- Die Teile-/Werkzeug-/Prüfmittelvermessung erfolgt durch den Lieferanten in Abstimmung mit dem zuständigen Ansprechpartner bei HTP.
 - Die Dokumentation der Messergebnisse muss so erfolgen, dass diese auf die gemessenen Positionen rückführbar sind (Positionsskizzen).
 - Soweit nicht anders vereinbart, sind alle in den Zeichnungen, Spezifikationen, Qualitätspezifikationen sowie die in techn. Liefervorschriften enthaltenen Produktmerkmale, zu bemaßtern.
 - HTP behält sich vor, im Einzelfall Gegenprüfungen durchzuführen.

3.3 Für die Serienproduktion ist eine Prozessfähigkeit von mind. 1,33 nachzuweisen. Die dafür herangezogenen Merkmale sind mit HTP abzustimmen.

4.2 Bewertung

Der vom Lieferanten erstellte **Erstmusterprüfbereicht FAI**, wird von HTP mit Prüfergebnissen der Gegenprüfung, eventuell festgestellten Mängeln, allgemeinen Bemerkungen und sofern zutreffend, mit Auflagen ergänzt. HTP entscheidet über die Freigabe oder Ablehnung der Erstmuster FAI und kann Auflagen mit Terminen zur Verbesserung erteilen. Die Gesamtbeurteilung des FAI's wird am Deckblatt vermerkt

Bewertung der Kapazität:

- Der Lieferant bewertet die vereinbarten Mengen (incl. möglicher Spitzenbedarfe) und bestätigt diese schriftlich. Je nach Vereinbarung kann ein gemeinsames Run@Rate (Prozessserie zur Kapazitätsmessung) erforderlich sein.

Zum Zeitpunkt des SOPs - Serienhochlauf — muss die Erstbemusterung abgeschlossen und freigegeben sein.

4.3 Entwicklungsmuster / Vorabmuster

Zur Erprobung eines neuen oder veränderten Produktes können Entwicklungs- bzw. Vorabmuster beim Lieferanten bestellt werden. Dieser Musterlieferungen ist ein Prüfdatenblatt beizulegen, in dem auch die Rückverfolgbarkeit eindeutig gegeben sein muss. Dazu gehört auch das Führen einer Lebenslaufkarte.

4.4 Gefährliche Stoffe RoHS, Conflict Minerals

Es sind die Vorgaben unseres Endkunden (OEM), von den zu verwendeten Materialien, bzw. wenn vorhanden, kundenspezifischen Listen „verbotener“ Einsatzstoffe bzw. auch die Beschränkung gefährlicher Stoffe, zwingend einzuhalten.

Umgang mit Konfliktmineralien.

Als Teil der Lieferkette verpflichtet sich HTP zur Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu Konfliktmineralien. Wir setzen voraus, dass auch Sie in Ihrer Lieferkette diese Vorgehensweise weiterreichen und einfordern.

5. ANFORDERUNGEN an die HERSTELLUNG

5.1 Fertigungsverfahren

Es dürfen nur solche Fertigungsverfahren angewandt werden, die der Lieferant beherrscht und die unter kontrollierten Fertigungsbedingungen ablaufen. Die erforderlichen Produktionsprozesse müssen dagehend entsprechend qualifiziert werden. Der Lieferant hat ebenso die Anforderungen an die Qualifikation des Personals festzulegen und durch geeignete Maßnahmen ständig aufrecht zu erhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, die eigenen Unterlagen auf aktuellem Stand zu halten. Als Ergänzung führt HTP bei Bedarf beim Lieferanten, vor Serienstart Prozessabnahmen, durch. Anhand Audit-Checklisten können dieser Prozesse u. Verfahren von HTP zusätzlich beurteilt bzw. bewertet werden. Anforderungen von Endkunden bzw. OEM's werden dabei auch, ergänzend zu unseren Anforderungen, berücksichtigt.

Die Kosten für anfallende Sonderfrachten sind vom Verursachер zu tragen.

5.12 Produkte mit eingeschränkter Lagerfähigkeit

Solche Produkte sind deutlich mit Lagerbedingung und, sofern erforderlich, einem Verweis auf das leitzmögliche Verbrauchsdatum zu kennzeichnen.

5.13 Anlieferung

Die Anlieferung hat immer in der vollen Bestellmenge zu erfolgen. Teil-Lieferungen werden nur nach vorangegangener schriftlicher Zustimmung akzeptiert.

5.14 Änderungsanfragen

Änderungen, die von uns bestellt werden, sind wie bei der Erstanfrage auf die Machbarkeit hin zu prüfen. In diese Prüfung ist auch eine Aktualität der Normen und Spezifikationen miteinzubeziehen.

5.15 Änderungskennzeichnung

Jede Produktänderung ist während der ersten drei Lieferungen am Lieferschein und an der Verpackung der Ware mittels Aufkleber deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Zusätzlich ist der vom Lieferanten zu führende Teillebenslauf mit kurzer Änderungsbeschreibung vor Auslieferung der geänderten Teile unaufgefordert an uns weiterzuleiten. Alle davon betroffenen Dokumente wie auch Betriebsmittel sind auf den neuen Änderungsstand hin anzupassen.

HTP- bzw. endkundenspezifische Kennzeichnungsvorgaben sind ebenfalls einzupflegen.

Der Änderungsstand muss in der Artikelnummer oder in einem Änderungsindex am Lieferschein und am Etikett ersichtlich sein.

5.16 Organisatorische Änderungen

Änderungen an Prozessen, Produkten oder Dienstleistungen (auch z.B. Änderung von Einsatzstellen, Fertigungseinrichtungen, LayOut-Veränderungen, Umstellungen) sind vor Durchführung mitzuteilen. Änderungen von Unterlieferanten bzw. Materialien sind genehmigungspflichtig. In jedem Falle resultiert daraus eine Nachbemusterung. Änderungen, die nicht mitgeteilt bzw. ohne Zustimmung durchgeführt werden, stellen eine Vertragsverletzung dar. Für dadurch entstehende Kosten wird der Lieferant haftbar gemacht.

5.17 ständige Verbesserung

Der Lieferant verpflichtet sich nachhaltige Verbesserungsmaßnahmen einzuführen, aufrecht zu erhalten und ständig weiterzuführen.

6. ABARBEITUNG VON REKLAMATIONEN

6.1 Sammelausschuss

Fehlerhafte Produkte, an welchen Fehler nur sporadisch und in geringem Umfang auftreten, werden durch unsere Fertigung als Sammelausschuss erfasst, gesammelt und bereitgestellt. Die Beurteilung der ausgeschiedenen Teile erfolgt gemeinsam.

6.2 Lieferung fehlerbehafteter Einheiten / Qualitätseinbrüche

Bei gravierenden Fehlern bzw. hohem Fehleranteil wird der Lieferant sofort informiert (Reklamations-Sofort-Info). Je nach Problemstellung und Versorgungssituation hat der Lieferant sofort für fehlerfreien Ersatz oder unverzügliches Aussortieren der mit Mängeln behafteten Teile zu

sorgen. Wenn diese Aussortierung seitens des Lieferanten nicht unverzüglich bewerkstelligt werden kann, behält sich HTP das Recht vor, gegen Kostenbelastung an den Lieferanten Dritte damit zu beauftragen um Schadensminimierung zu betreiben. Das Einverständnis wird in jedem Einzelfall eingeholt, um dem Lieferanten die Möglichkeit zu geben selbst aktiv zu werden. Die Abarbeitung der Reklamation hat in Form eines **8D-Reports** zu erfolgen. Es sind Maßnahmen zu treffen um die Versorgung mit spezifikationsgerechten Produkten sicherzustellen. Bis zur Sicherstellung einer beherrschten Fertigung sind 100% Prüfungen durchzuführen und zu dokumentieren - Fehlervermeidung geht vor Fehlerentdeckung.
Wir erwarten zu allen anfallenden Reklamationen innerhalb der vorgegebenen Zeiten Ihre schriftliche Stellungnahme wie:

- Innerhalb von **24 Stunden**, eine Bestätigung der eingegangenen Reklamation per Mail
- Innerhalb von **48 Stunden**, einen 3D-Report
- Innerhalb von **14 Tagen**, einen 5D-Report
- Innerhalb von **30 Tagen**, einen 8D-Report

Eine Reklamation gilt erst als beendet, wenn Fehlerursachen bekannt, wirksam und andauernd abgestellt sind, der Fertigungsprozess wirksam überwacht wird und die Reklamationskosten beglichen sind.

6.3 Anlieferung von gefälschten Teilen

Im Zuge des Warenaufgangs werden bei der HTP durch instruierte Mitarbeiter entsprechende Beobachtungen durchgeführt. Bei Unklarheiten erfolgt eine Meldung an das Management.

6.4 Reklamationskosten

Reklamationen verursachen Kosten, die bei Berücksichtigung der Folgekosten in unserem Hause wie auch speziell bei unseren Kunden, ein beträchtliches Ausmaß erreichen können. Es muss daher von gemeinsamem Interesse sein, die uns auferlegte **Zielsetzung „Null Fehler“** mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln zu erreichen bzw. zu erfüllen.

Natürlich sind wir gezwungen, alle uns entstehenden Kosten in unserem Unternehmen, wie auch durch eventuelle berechtigte Belastungen seitens unserer Kunden, an den Verursacher weiter zu verrechnen.

Die detaillierte Belastung anfallender Kosten erfolgt durch den Einkauf. Als Anhaltspunkt dienen die im **Anhang 1** angeführten Kostensätze.

7. DOKUMENTATION

7.1 Dokumentationsvorschriften

Die Mindestaufbewahrungsfrist für allgemeine Nachweisdokumente beträgt **6 Jahre** ab letzter Lieferung. Längere Aufbewahrungsfristen, eventuelle Forderungen unserer Endkunden werden gesondert vereinbart.
An Unterlieferanten sind diese Anforderungen an die Dokumentation entsprechend weiterzugeben. Aufbewahrungsfristen vom Geseztgeber sind zu beachten. Aufzeichnungen müssen bei Bedarf vorgelegt werden können.

7.2 Dokumentationspflichtige Prüfmerkmale
Sofern zutreffend, erfolgt hierzu eine gesonderte Vereinbarung.



8. UMWELTEINFLÜSSE

8.1 Umweltverträglichkeit

Die zur Herstellung der Teile erforderlichen Prozesse müssen - wie die dazu verwendeten Materialien - dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie den einschlägigen Verordnungen und Gesetzen entsprechen. Wir erwarten, dass der Lieferant längerfristig ein Umweltmanagement entsprechend ISO 14001 oder EMAS einführt.

Bei Erstlieferung und in jedem Falle von Änderungen ist ein Sicherheitsdatenblatt mit dem Hinweis auf die entsprechende Änderung an die Abteilung Einkauf zu übermitteln.

Entsprechend schriftlicher Hinweise und lückenlose Dokumentation gelten für die Lieferung von Stoffen und Teilen, die unter besonderen Bedingungen Gefahrenstoffe freisetzen, sowie für Stoffe, die erfahrungsgemäß nur unter besonderen Schwierigkeiten entsorgt werden können bzw. Umweltbelastung in erhöhter Form mit sich bringen.

Anzumerken ist, dass Stoffe, welche eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, nach den jeweiligen technischen Möglichkeiten zu vermeiden sind.

Es ist somit Voraussetzung, dass der Lieferant die Stoffpolitik und die dazugehörigen Rahmenbedingungen der "REACH"-Verordnung und GHS (Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals) in seine Wertschöpfungskette implementiert und deren Anwendung gewährleistet.

9. ÄNDERUNGSHISTORIE

Ausgabe 01a 19.06.2018 Neuausgabe für den Bereich Luftfahrt nach EN 9100:2016.

10 ANHANG 1

Nachstehende Tabelle enthält eine Übersicht der Kosten, welche in Rechnung gestellt werden können.

<u>Pauschale Kosten</u>	80,- Euro				
<u>Verpackung</u> entspricht nicht der vereinbarten Spezifikation (ohne Abstimmung und Zusage von HTP)	80,- Euro				
<u>Lieferschein</u> falsch (stimmt nicht mit der Lieferung überein)	80,- Euro				
<u>Anlieferung</u> zu spät (ohne Abstimmung und Zusage von HTP)	80,- Euro				
<u>Kennzeichnung, Etikettierung</u> n.i.O. (Teilenummer, Teilindex, Menge, Barcode, ...)	80,- Euro				
<u>Produktqualität</u> n.i.O.: Nach erfolgter Reklamation (zur Abdeckung der Warenausgangseingangsprüfung der nächsten 3 Lieferungen)	180,- Euro				
<u>Variable Kosten</u>					
<u>Zusätzliche Hantierungs- / Manipulationsätigkeiten,</u> Sortierung, etc., aufgrund von Nichtkonformitäten					
<u>Produktionsstopps</u> bei HTP (z.B.: anfallende Rüstkosten erforderliche Sonderproduktionen, zusätzliche Prüf- und Bearbeitungsaufwendungen, etc..)					
<u>Kosten nach Aufwand</u>					
weiche durch die Nichtkonformität des Lieferanten beim HTP-Kunden verursacht wurden (z.B.: zusätzlicher Bearbeitungsaufwand, anfallende Belastungen durch Steineiten (Produktionsstillstände), Ersatz von angearbeiteten Teilen in der Fertigung , etc....)					
Ersatz für Sonderfrachten					
Ersatz von Ausschussmaterialien					
Vollständig gelesen, zu Kenntnis genommen und uneingeschränkt akzeptiert., den				
Firmensiegel					
<u>Für das Qualitätsmanagement</u>					
<u>Für die Geschäftsführung</u>					

Vollständig gelesen, zu Kenntnis genommen und uneingeschränkt akzeptiert.

Firmensiegel

.....

Für das Qualitätsmanagement

Stand 06.05.2018

Für die Geschäftsführung